



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 29

Nordhausen, den 19.06.2019

Nr. 10/2019

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 33: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen des Landkreises Nordhausen		1
Nr. 34: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Kleinwerther		1
Nr. 35: Bekanntmachung des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: Abschlussbetriebsplan Bergwerk Bischofferode „Salzlaststeuerung Südharz“ der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) - hier: Ersatzneubau der Haldenabwasserleitung Bischofferode-Wipperdorf		2

Nr. 33:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen des Landkreises Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die Jahresabschlüsse 2017, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Fehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen der Landkreis Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 09. Juli bis 22. Juli 2019

während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordhausen, 99734 Nordhausen, Grimmelallee 23, Zimmer 111 aus.

Jendricke, Landrat

Nr. 34:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Kleinwerther

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, Schulplatz 2, 99765 Heringen OT Uthleben, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Mischwasserkanal) in Werther mit einer Schutzstreifenbreite von 5 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Kleinwerther, Flur 2, Flurstücke: 37/2, 37/3, 37/7 und 51/16

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Jendricke, Landrat

Siegel

Nr. 35:

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 1 Nr. 6 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

Abschlussbetriebsplan Bergwerk Bischofferode „Salzlaststeuerung Südharz“ der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)

hier: Ersatzneubau der Haldenabwasserleitung Bischofferode-Wipperdorf

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hat mit Schreiben vom 08.10.2018 beim damaligen Thüringer Landesbergamt die Unterlagen zur Vorprüfung für den „Ersatzneubau der Haldenabwasserleitung Bischofferode-Wipperdorf“ vorgelegt.

Aus § 1 Nr. 6 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) ergibt sich, dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) durchzuführen ist.

Geplant ist der Neubau einer Haldenabwasserleitung zum Transport von aus der Rückstandshalde des ehemaligen Bergwerkes Bischofferode emittierenden salzhaltigen Lösungen zum zentralen Laugenstapelbecken Wipperdorf.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Rohrleitung sind keine nachhaltigen Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten. Während der Bauphase sind durch die Einhaltung entsprechender Bauvorschriften ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbst-ständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 84, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Um-welt, Bergbau und Naturschutz (www.tlubb-thueringen.de/) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 16.05.2019

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident
Mario Suckert

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 03.07.2019 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).